

Ausgabe 4 / 2008 vom 8. April 2008

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT I

Karlsruhe entscheidet: Steuerabzug für Krankenversicherung zu niedrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 14. März 2008 die Regelungen über die Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig erklärt.

Das Urteil (Aktenzeichen: 2 BvL 1/06) bezieht sich sowohl auf die aktuelle Rechtslage, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, als auch auf die zuvor geltende Regelung. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, bis zum 31.12.2009 eine Neuregelung zu treffen. Ansprüche auf Steuererstattungen scheiden bis dahin trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit aus.

Hintergrund:

Die rechtlichen Regelungen über den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen

Bis zum 31.12.2004 existierte eine einheitliche Vorschrift für den Abzug nahezu aller Vorsorgeaufwendungen. Darunter fielen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen und sonstige Vorsorgebeiträge wie etwa zu einer Haftpflichtversicherung.

Dieser Sonderausgabenabzug war restriktiven Obergrenzen unterworfen. Für abhängig Beschäftigte, an deren Sozialversicherungsbeiträgen die Arbeitgeber zu knapp 50 Prozent beteiligt sind (in Form steuerfreier Zuschüsse), belief sich der Abzug auf rund 2.000 Euro.

Durch das Alterseinkünftegesetz, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, wurde der Sonderausgabenabzug zweigeteilt:

Zum einen in einen massiv erhöhten Abzug für die Altersvorsorge, zum anderen in einen weiteren Sonderausgabenabzug für die sonstige Risikoversorge, darunter vorrangig die Kranken- und Pflegeversicherung.

Für Kranken- Pflege- und sonstige private Vorsorgebeiträge beläuft sich der Höchstbeitrag seither auf 1.500 Euro für diejenigen Personen, für die ein Dritter (etwa der Arbeitgeber oder der Rentenversicherungsträger) einen Teil der Beiträge übernimmt. Für Personen, die wie zum Beispiel Selbstständige ihre Beiträge selbst zahlen, beläuft sich der Sonderausgabenabzug auf 2.400 Euro pro Jahr.

Wie hoch muss ein verfassungskonformer Höchstbetrag sein?

Das Urteil enthält keine genauen Angaben darüber, wie hoch ein verfassungskonformer Freibetrag genau sein muss. Es weist den Gesetzgeber lediglich an, den Betrag von der Steuer freizustellen, der für die Sicherstellung des existenznotwendigen Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes erforderlich sei.

Immerhin wird klar gestellt, dass der Sonderausgabenabzug höher sein muss als die Beträge, die derzeit von den Grundsicherungsträgern an die Krankenkassen überwiesen werden. Dies sind für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe rund 135 Euro pro Monat. Aus Sicht des Verfassungsgerichts wäre dieser Betrag zu niedrig, da er auf den Quersubventionen anderer Versicherter beruht.



Wer könnte profitieren?

Der vom Verfassungsgericht entschiedene Fall betraf zwei selbstständige Freiberufler. Sie bezog sich auf die alte, vor 2005 geltende Rechtslage.

Selbstständige Privatversicherte dürften demnach von einer Neuregelung besonders profitieren. Sie haben traditionell die höchste Abgabenlast, da an ihren Versicherungsbeiträgen kein Dritter beteiligt ist.

Darüber hinaus könnten aber auch angestellte Führungskräfte, die Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss haben, ab 1. Januar 2010 eine steuerliche Entlastung erfahren. Dies betrifft vor allem privat Krankenversicherte, die außer ihren eigenen Beiträgen auch für Kinder oder Ehepartner private Beiträge entrichten.

Nach dem Willen der Karlsruher Richter müssen nämlich auch die Aufwendungen für die Absicherung der Angehörigen vom Sonderausgabenabzug angemessen berücksichtigt werden.

Gesetzlich Versicherte und sonstige privat Krankenversicherte haben die geringsten Aussichten auf eine nennenswerte steuerliche Entlastung. Für sie liegt zwar der derzeitige Sonderausgabenabzug geringfügig unter der Höhe des Versicherungsbeitrags, der für Empfänger von Grundsicherungsleistungen gezahlt wird. Bei einer Neuregelung darf der Gesetzgeber aber auch die kostenlose Mitversicherung von Angehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigen. Eine massive Erhöhung des derzeitigen Höchstbetrags von 1.500 Euro ist daher eher nicht zu erwarten.

Ausblick: Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erneut zwei traditionelle Besteuerungsideale bekräftigt: Das der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und – indirekt – auch das steuerliche Nettoprin-

zip. Ihm zufolge darf nur das Einkommen der Besteuerung unterworfen werden, das nach Abzug der Sonderausgaben übrig bleibt, die zur Existenzsicherung oder zur Erzielung des Einkommens aufgewendet werden.

Inwieweit der Staat bei Vorliegen wichtiger Gründe von diesem Prinzip abweichen darf, ist Gegenstand eines weiteren Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Darin befassen sich die Richter auf Vorlage des Bundesfinanzhofs mit der Abschaffung der alten Pendlerpauschale beziehungsweise deren Beschränkung auf die Kosten ab dem 21. Entfernungskilometer.

Mit der guten Nachricht für die privat Krankenversicherten verbindet sich deshalb eine weitere, zumindest ambivalente Botschaft: Eine betont streng an der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und am Nettoprinzip ausgerichtete Verfassungsgerichtsrechtsprechung verengt auch die Spielräume der Politik für eine radikale Steuervereinfachung – denn mit ihr wäre notwendigerweise auch ein Verlust an Gerechtigkeit in jedem Einzelfall verbunden.

BEWERBUNGSANFRUF

GERMANYMEETSTURKEY

a forum for young leaders

Das *Institute for Cultural Diplomacy* (ICD), die Robert Bosch Stiftung und das Istanbul Policy Center (IPC) freuen sich, den Bewerbungsauftrag für das Jahr 2008 des Programms "Germany Meets Turkey – A Forum for Young Leaders" (GMT) bekannt geben zu können. Zwölf türkische und zwölf deutsche Führungskräfte und Meinungsbildner verschiedener beruflicher Hintergründe werden im Oktober 2008 an einer gemeinsamen Reise durch die Türkei teilnehmen und die Städte Ankara und Istanbul besuchen.

Bewerbungsschluss ist der 30. April.
<http://www.germanymeetsturkey.org>

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT II

Betriebsrenten: Volle Krankenversicherungsbeiträge verfassungsgemäß

Die Erhebung des vollen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung auf Betriebsrenten ist verfassungsgemäß. Dies ist der Tenor eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, der Anfang April veröffentlicht wurde (Aktenzeichen 1 BvR 2137/05).

Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen das seit 1. Januar 2004 geltende novellierte Beitragsrecht. An diesem Datum trat die alte Regelung außer Kraft, derzufolge auf Betriebsrenten lediglich der *halbe* allgemeine Beitragssatz erhoben wurde.

Der Deutsche Führungskräfteverband hatte bereits bei Verabschiedung des Gesetzes die Befürchtung geäußert, dass das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung unbeanstandet lassen würde, wenn es sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde damit befassen müsste.

Dennoch hat er in Abstimmung mit Gewerkschaften und Sozialverbänden zur Einlegung von Widersprüchen aufgerufen und an deren Bündelung in Musterverfahren mitgewirkt. Dafür sprachen mehrere Gründe:

Die neue Rechtslage führt zu einer schweren Benachteiligung von Betriebsrenten gegenüber privaten Vorsorgerenten. Während Betriebsrenten voll beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, bleiben die Einkommen aus der privaten Altersvorsorge weiterhin beitragsfrei bleiben. Führungskräfte, bei denen die Betriebsrente eine herausragende Rolle bei der Alterssicherung einnimmt, trifft dies finanziell besonders hart.

Außerdem fehlt es bislang an eindeutiger Verfassungsgerichtsrechtsprechung über die beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen aus Direktversicherungen.

Dies ist rechtlich und politisch fragwürdig. Einmalzahlungen sind etwa auch dann zu 100 Prozent beitragspflichtig, wenn der Arbeitnehmer den Versicherungsvertrag nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis jahrelang mit Eigenbeiträgen fortgeführt hat. Außerdem hat die Reform mit Wirkung ab 1.1.2004 alle Versicherungsverträge in die Beitragspflicht einbezogen, auch solche, für die bis dahin die Möglichkeit einer beitragsfreien Einmalzahlung vorgesehen war. Hierbei gab es keine Übergangsfristen.

Über diese Gruppe von Verfassungsbeschwerden enthält das Urteil noch **keine** Aussagen. Sie werden wohl auch frühestens 2009 verhandelt werden.

Die Argumente des Bundesverfassungsgerichts

Bei dem Spruch der Karlsruher Richter handelt es sich um einen so genannten Nichtannahmebeschluss. Er besteht aus einer knapp gehaltenen Begründung dafür, dass die Verfassungsbeschwerden nicht einmal zur Entscheidung angenommen wurden. Offenkundig haben die Verfassungshüter die Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit der neuen Rechtslage nicht einmal ansatzweise in Betracht gezogen.

Ein Blick in den Text des Beschlusses offenbart denn auch, dass die Verfassungsrichter die Argumente, die bereits der Gesetzgeber für die Neuregelung angeführt hatte, ohne Abstriche teilen: Die Ausgaben der Krankenversicherung der Rentner werden nur noch zu 43 Prozent von den Einnahmen gedeckt. 1973 habe dieser Wert noch bei 70 Prozent gelegen. Schon dieser Schwund habe den Gesetzgeber zum Eingreifen ermächtigt.

Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Sonderregelungen wie die einer Beitragsermäßigung, die bis Ende 2003 den Rentnern mit Versorgungsbezügen und Betriebsrenten zuteil wurde, bedürften stets einer sozialpolitischen besonderen Begründung. Diese sei bei den Rentnern aber nicht zu erkennen.

Die "fehlende" Einnahmehälfte könne auch nicht den Versorgungseinrichtungen, also etwa den ehemaligen Arbeitgebern oder den Versicherungsträgern aufgebürdet werden. Letztlich habe die Neuregelung daher sogar einen bis dato bestehenden Gleichheitsverstoß beseitigt und keinen solchen bewirkt.

Kein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes

Das System der gesetzlichen Krankenkassen stehe seit langem unter Kostendruck. Der Staat habe wiederholt versucht, auf diese Herausforderung zu antworten. Aus diesem Grund habe kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der für die Rentner günstigen Rechtslage entstehen können. Vielmehr gewänne in einer Abwägung das gesamtgesellschaftliche Interesse an stabilen Beitragssätzen die Oberhand.

Kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht

Gewissermaßen nur im Vorübergehen wird ein Verstoß gegen den in Artikel 14 garantierten Schutz des Eigentums verneint. Das neue Beitragsrecht führe weder zu einer "grundlegenden Beeinträchtigung" des Eigentumsrechts, noch zu einer "erdrosselnden Wirkung". Im Sozialversicherungsrecht sind dies in gefestigter Rechtsprechung die Maßstäbe für einen unter dem Blickwinkel des Eigentumsrechts verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte von Versicherten.

Eine Blankovollmacht für den Gesetzgeber?

Das Urteil ist keine Überraschung. Traditionell billigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum bei seinen Bemühungen zu, die Systeme der Sozialversicherung zukunftssicher zu gestalten.

Dies mag unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Selbstzurückhaltung auch zu begrüßen sein. Dennoch hätte sich der Deutsche Führungskräfteverband gewünscht, dass das Gericht die evidente Ungleichbehandlung von Betriebsrenten gegenüber privaten Vorsorgeeinkünften wenigstens thematisiert. Dies geschieht in dem Beschluss jedoch allenfalls cursorisch.

Natürlich ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass der Schuss auch nach hinten losgehen kann, wenn das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Frage äußert.

So könnte Karlsruhe dem Gesetzgeber theoretisch eine Blankovollmacht dafür ausstellen, private Renten in die Beitragspflicht einzubeziehen. Für einen solchen Kurswechsel hat bereits auch das Bundessozialgericht in seinen Urteilen zur neuen Rechtslage eine deutliche Präferenz erkennen lassen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere Führungskräfte, die auf attraktive Betriebsrentensysteme besonders angewiesen sind, sehen ihre Erwartungen an das Bundesverfassungsgericht dennoch enttäuscht. Mit diesem Beschluss im Rücken besteht für den Gesetzgeber jedenfalls keinerlei Veranlassung, an der derzeitigen Rechtslage etwas zu ändern und den Wettbewerbsnachteil der betrieblichen Altersversorgung gegenüber anderen Formen der Altersvorsorge abzumildern.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de>



MANAGEMENT

Deutscher Führungskräfteverband Erstunterzeichner beim Netzwerk "Erfolgsfaktor Familie"

Der Deutsche Führungskräfteverband ist Erstunterzeichner der "Gemeinsamen Erklärung" des Unternehmensnetzwerks "Erfolgsfaktor Familie".

Was ist das Netzwerk?

Ziel des Unternehmensnetzwerkes „Erfolgsfaktor Familie“ ist es, Unternehmen und Institutionen für die Thematik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu sensibilisieren und für das Netzwerk zu gewinnen. Inzwischen sind knapp 400 Unternehmen, Verbände und andere Institutionen Mitglied.

Mitte Februar 2008 hat sich der Deutsche Führungskräfteverband an der Verfassung einer gemeinsamen Erklärung für Familienfreundlichkeit beteiligt. 380 Unternehmen und Institutionen aus ganz Deutschland gehören zu den Erstunterzeichnern und bekennen sich damit offiziell zu den Zielen des Netzwerkes. Sie verpflichten sich "familienbewusste Unternehmensführung als Teil der Unternehmenskultur zu verstehen".

Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) und der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Ludwig Georg Braun präsentierten auf dem ersten Bundestreffen des Netzwerkes am 1. April 2008 im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin diese gemeinsame Erklärung der Öffentlichkeit.

"Ein so starkes Bekenntnis zu einer familienbewussten Unternehmensführung hat es in unserem Land noch nicht gegeben. Wir schaffen damit ein gemeinsames Leitbild, an dem sich andere Unternehmen in Deutschland orientieren können", betonte von der

Leyen im Rahmen der Netzwerkveranstaltung.

Braun unterstrich, dass dies auch im Interesse der Unternehmen sei: "Familienbewusste Unternehmensführung ist eine der Kernstrategien, um dem zunehmenden Fachkräftemangel ein Schnippchen zu schlagen".

Die Netzwerkveranstaltung diene nicht nur der Veröffentlichung der "Gemeinsamen Erklärung - Erfolgsfaktor Familie", sondern auch der Vermittlung von Informationen und familienfreundlichen Praxisbeispielen. 18 Experten von verschiedenen Unternehmen und Institutionen, unter anderem IKEA, E.on und Prognos, stellten den Teilnehmern die familienfreundlichen Maßnahmen ihres jeweiligen Unternehmens vor.

Familienfreundlichkeit ist für die jüngere Generation seit langem nicht mehr zweitrangig. Verschiedene Studien belegen, dass die Familienfreundlichkeit eines Unternehmens ein wichtiges Kriterium für Bewerber ist und nicht selten selbst einem höheren Gehalt vorgezogen wird.

Der Deutsche Führungskräfteverband setzt sich nicht nur für familienfreundliche Unternehmenspolitik ein, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu fördern. Er will auch verhindern, dass Nachwuchsführungskräfte sich zwischen Karriere und Familie entscheiden müssen.

Es muss in der heutigen Gesellschaft möglich sein, gleichzeitig aktive, im Beruf stehende Führungskraft und Mutter bzw. Vater zu sein.

Weitere Informationen unter
<http://www.erfolgsfaktor-familie.de>



REISEKOSTENRECHT

Was ist eine regelmäßige Arbeitsstätte?

Seit Jahresbeginn gelten zusammen mit den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 neue Bestimmungen für die steuerliche Anerkennung von Reisekosten. Große Teile der Änderungen fußen auf dem an Stelle von "Dienstreise", "Fahrtätigkeit" und "Einsatzwechseltätigkeit" neu eingeführten Begriff der "beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit".

Diese liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer „vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig“ wird. Diese Definition kann in der Praxis leicht zum Stolperstein werden.

Der Fiskus geht bereits von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer sie durchschnittlich einmal pro Arbeitswoche besucht. Das heißt: Es reicht schon ein kurzes Aufsuchen an 46 Wochen im Jahr (52 Kalenderwochen minus sechs Wochen Urlaub) – unabhängig von Art, Inhalt und Dauer der Tätigkeit. In diesem Fall sind alle damit zusammenhängenden Reisekosten nicht steuerlich absetzbar.

Selbst bei unzweifelhaften Auswärtstätigkeiten ist Vorsicht geboten. Vereinfachungen stehen strengere Nachweispflichten gegenüber. So sind Übernachtungskosten nur in tatsächlicher Höhe abzugsfähig und per Beleg zu dokumentieren.

Abzugsfähige Reisekosten

Fahrtkosten: Die bisherige Dreimonatsfrist für die Berücksichtigung der Fahrtkosten als Reisekosten entfällt. Die Fahrten zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte im Rahmen einer *vorübergehenden* beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit werden zeitlich unbegrenzt - also auch über die drei Mo-

nate hinaus - als Reisekosten behandelt. Die bisherige 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit für die Berücksichtigung der Fahrtkosten als Reisekosten ist seit 01.01.2008 *nicht* mehr anzuwenden.

Verpflegungskosten: Bei Auswärtstätigkeiten ab acht Stunden sieht der Gesetzgeber nach wie vor Pauschalbeträge vor. Allerdings ist der steuerfreie Abzug auf die ersten drei Monate pro Tätigkeitsstelle beschränkt. Unterbrechungen durch Urlaub oder Krankheit von bis zu vier Wochen werden nicht angerechnet. Bei einer anderen Tätigkeitsstelle beginnt die Dreimonatsfrist erneut.

Übernachungskosten: Das neue Reisekostenrecht sieht für *Arbeitnehmer und Selbstständige* keine Pauschalen für Übernachtungen mehr vor - sofern diese als Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug geltend gemacht werden. Deshalb sind jetzt alle Aufwendungen per Beleg zu dokumentieren, um sie auch steuerlich geltend zu machen. Die Kosten werden nunmehr in tatsächlicher Höhe anerkannt – egal wie lange die Auswärtstätigkeit dauert. Der *Arbeitgeber* kann die Übernachtungskosten unverändert ohne Einzelnachweis zeitlich unbegrenzt mit einem Pauschalbetrag von 20 Euro (Inland) steuerfrei erstatten.

Reisenebenkosten: Der Fiskus erkennt Reisenebenkosten in tatsächlicher Höhe an, was durch Quittungen zu belegen ist. Nicht abzugsfähig bleiben dagegen Verwarnungs- und Bußgelder, die auf einer Dienstreise anfallen.

(Der vorliegende Beitrag basiert, mit freundlicher Genehmigung des BVBC - Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller, auf einem Artikel unter <http://www.bvbc.de>.)



PFLEGEVERSICHERUNG

Höhere Beiträge und neue Freistellungsansprüche

Am 1. Juli tritt das "Pflegeteuerentwickselungsgesetz" in Kraft. Durch das Gesetz werden erstmals seit 1996 die Geldleistungen der Pflegeversicherung erhöht: um rund zehn Prozent in drei Schritten.

Für Arbeitnehmer und für Führungskräfte sind zwei weitere Änderungen von Bedeutung: Der Beitragssatz steigt um 0,25 Prozent: Gesetzlich Versicherte mit Kindern zahlen ab 1. Juli 1,95 Prozent. Über 23-jährige Versicherte ohne Kinder (ab Jahrgang 1940) zahlen weiterhin einen Aufschlag von 0,25 Prozent, also ab 1. Juli insgesamt 2,2 Prozent. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags. Rentner müssen den Beitrag in voller Höhe selbst tragen.

Die "Pflegezeit"

Mit ihr ist ein neuer Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung entstanden. Arbeitnehmer, die die Pflege eines nahen Angehörigen übernehmen wollen, können für die Dauer von sechs Monaten ihr Arbeitsverhältnis ruhen lassen.

Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber spätestens zehn Tage vor Beginn der Pflegezeit schriftlich mitteilen, dass sie diese in Anspruch nehmen wollen.

Wer nicht ganz aus seinem Job aussteigen kann oder will, hat, ähnlich wie bei der Elternzeit, die Möglichkeit, im Rahmen der Pflegezeit bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit zu arbeiten.

Den Rechtsanspruch auf Pflegezeit gibt es nicht in Kleinbetrieben mit regelmäßig weniger als 15 Arbeitnehmern. Außerdem kann der Arbeitgeber den Wunsch nach Pflegezeit ablehnen, wenn dem "dringende betriebliche Gründe" entgegen stehen.

Während der Pflegezeit besteht Schutz in der Arbeitslosenversicherung. Freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer müssen jedoch ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst aufbringen, wenn sie sich komplett freistellen lassen.

Bewertung: Auf der Haben-Seite steht, dass der Gesetzgeber den Änderungen familiärer Verpflichtungen innerhalb einer alternden Gesellschaft nachkommt und eine Entsprechung zur Elternzeit schafft.

Sehr negativ ist hingegen, dass die Ausweitungen der Pflegeleistungen eingeführt wurde, ohne die finanzielle Nachhaltigkeit der Versicherung zu verbessern, etwa durch einen ergänzenden Kapitalstock.

kurz und bündig ist ein Informationsdienst des Deutschen Führungskräfteverbands. In zweiwöchiger Folge informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen des Arbeits-, Steuer-, Sozial und Europarechts sowie über weitere für angestellte Führungskräfte wichtige Themen.

Der Deutsche Führungskräfteverband vertritt die politischen Interessen der angestellten Führungskräfte in Berlin und Brüssel.

Seine Mitgliedsverbände bieten den Führungskräften eine individuelle berufsbegleitende Beratung rund um den Arbeitsvertrag. Sie bieten Raum für einen Zusammenschluss von Führungskräften auf regionaler und betrieblicher Ebene und gewährleisten so eine wirkungsvolle berufliche Interessenvertretung. Sie liefern ihren Mitgliedern aktuelle Informationen durch Broschüren, Merkblätter oder Newsletter und ihre Verbandszeitschriften. Seminare und Kooperationen mit Anbietern von für Führungskräfte besonders interessanten Dienstleistungen mit günstigen Sonderkonditionen für Mitglieder runden das Angebot der Verbände ab.

Die Verbände des ULA-Netzwerks im Überblick:
www.vaa.de / www.die-fuehrungskraefte.de /
www.vga-koeln.de / www.vdl.de/ www.kdf-online.org
/ www.vbu-ev.de

Herausgeber:
Deutscher Führungskräfteverband (ULA)
Kaiserdamm 31, 14057 Berlin
Telefon: 030 / 30 69 63-0
Fax: 030 / 30 69 63-13
info@ula.de * www.ula.de

Redaktion: Andreas Zimmermann, Caroline Velleuer
Verantwortlich: Kay Uwe Berg